

Statuten SLRG Sektion Horgen

Februar 2017



Art. 1- 3	Allgemeines Name und Sitz, Zweck, Geschäftsjahr
Art. 4- 14	Mitgliedschaft Mitglieder, Rechte und Pflichten, Aufnahme, Aktivmitglieder, Jugendmitglieder, Passivmitglieder / Gönner, Ehrenmitglieder, Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss
Art. 15- 21	Organisation Organe, Mitgliederversammlung, Einladung & Anträge, Vorsitz, Teilnahme, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Befugnisse
Art. 22- 26	Der Vorstand Zusammensetzung, Amtsdauer, Vertretung, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse auf dem Zirkularweg, Befugnisse und Aufgaben, Beschlussfassung,
Art. 27	Revisionsstelle Zusammensetzung, Amtsdauer
Art. 28	Mittel
Art. 29	Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen
Art. 30	Haftung
Art. 31- 32	Stellung der SLRG Mitgliedschaft in der SLRG
Art. 33- 34	Statuten-Revision und Auflösung der Sektion Statutenrevision, Auflösung des Vereins
Art. 35	Inkrafttreten

			Allgemeines
Art. 1 Name und Sitz	1	Unter dem Namen "Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Horgen", in der Folge SLRG Sektion Horgen genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.	
	2	Sein Sitz befindet sich in Horgen	
Art. 2 Zweck	1	Die SLRG Sektion Horgen ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern.	
	2	Die SLRG Sektion Horgen handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen und der Ethik-Charta im Schweizer Sport.	
	3	Ihren Zweck erfüllt die SLRG Sektion Horgen insbesondere indem sie... <ul style="list-style-type: none"> • Den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert, • über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt, • Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt, • Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdreitung qualifiziert, • Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt, und • zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert. 	
	4	Die SLRG Sektion Horgen kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten.	
	5	Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Horgen erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.	
Art. 3 Geschäftsjahr		Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember	
			Mitgliedschaft
Art. 4 Mitglieder		Mitglieder der SLRG Sektion Horgen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitglieder • Jugendmitglieder • Passivmitglieder • Gönner • Ehrenmitglieder 	

Art. 5 Rechte und Pflichten	1	Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse der SLRG, der SLRG Region Zürich und der SLRG Sektion Horgen einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
	2	Die Mitglieder erbringen die von der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.
Art. 6 Aufnahme		Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Art. 7	1	Natürliche Personen, welche Mitglied der SLRG Sektion Horgen sind, sind zugleich Einzelmitglieder der SLRG Region Zürich sowie der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.
	2	Die Einzelmitglieder werden gegenüber der SLRG sowie der SLRG Region Zürich durch die Sektion Horgen vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.
Art. 8 Aktivmitglieder		Natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und sich für die Ziele der SLRG einsetzen, werden als Aktivmitglieder aufgenommen.
Art. 9 Jugendmitglieder		Kinder & Jugendliche bis sechzehn Jahre werden als Jugendmitglieder aufgenommen.
Art. 10 Passiv- mitglieder / Gönner		Natürliche oder juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Horgen bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passivmitglieder / Gönner aufgenommen werden.
Art. 11 Ehrenmitglieder	1	Natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Horgen im besonderen Ausmass verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
	2	Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft		Die Mitgliedschaft erlischt: <ul style="list-style-type: none"> • Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod • Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
Art. 13 Austritt		Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
Art. 14 Ausschluss	1	Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Horgen nicht

		nachkommt (trotz vorgängiger Mahnung), kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
	2	Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.
	3	Aus der SLRG oder der SLRG Region Zürich ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Horgen ausgeschlossen.
	Organisation	
Art. 15 Organe		Die Organe der SLRG Sektion Horgen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitgliederversammlung • Der Vorstand • Die Revisionsstelle
		Die Mitgliederversammlung
Art. 16 Mitgliederversammlung	1	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt und wird vom Vorstand einberufen.
	2	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden: <ul style="list-style-type: none"> • auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder • auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes • auf Antrag des Regional- oder Zentralvorstandes • wenn dringende Geschäfte vorliegen
Art. 17 Einladung & Anträge	1	Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens acht Wochen im Voraus bekanntgegeben.
	2	Bis zwei Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen.
	3	Die Einladung mit der definitiven Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt.
	4	Anträge zu den traktandierten Geschäften können in der Mitgliederversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nicht befunden werden.
Art. 18 Vorsitz		Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem andern Vorstandsmitglied geleitet werden.

Art. 19 Teilnahme	1	Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
	2	Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Mitgliederversammlung die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passiv- und Jugendmitglieder sowie Gönner sind nicht stimmberechtigt.
	3	Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.
Art. 20 Beschlussfähigkeit	1	Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Beschlussfassung	2	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
	3	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins gelten die in Artikel 33 und 34 definierten Quoren.
	4	Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.
Art. 21 Befugnisse		Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung • Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands • Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung • Entlastung des Vorstandes • Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Genehmigung des Jahresbudgets • Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm • Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, dem Vorstand, der SLRG Region Zürich oder der SLRG eingebrachten Geschäfte. • Änderung der Statuten • Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern; vorbehalten Artikel 14 Absatz 3 • Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

	Der Vorstand	
Art. 22 Zusammensetzung	1	Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Amtsdauer	2	Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
Art. 23 Vertretung	1	Die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
	2	Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Mitglieder-Versammlung selbst zu ergänzen.
Art. 24 Einberufung	1	Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder zusammen.
Beschlussfähigkeit	2	Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
Beschlüsse auf dem Zirkularweg	3	Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
Art. 25 Befugnisse und Aufgaben		<p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Zwecks des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Der Vorstand nimmt die Mitgliedsrechte der Sektion gegenüber der SLRG Region Zürich und der SLRG aktiv wahr.</p> <p>Zur Erfüllung des Vereinszwecks und Umsetzung des Tätigkeitsprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen einsetzen sowie Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.</p> <p>Des Weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.</p>
Art. 26 Beschlussfassung	1	Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
	2	Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.
		Die Revisionsstelle
Art. 27 Zusammensetzung	1	Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

	2	Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
Amtsdauer	3	Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
	Mittel	
Art. 28 Mittel		Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Erträge aus eigenen Veranstaltungen • Subventionen • Erträge aus Leistungsvereinbarungen • Spenden und Zuwendungen aller Art
	Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen	
Art. 29	1	Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
	2	Der Vorstand erlässt ein Reglement für Entschädigungen aller Art.
	Haftung	
Art. 30 Haftung		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	Stellung zur SLRG	
Art. 31 Mitgliedschaft in der SLRG		Die SLRG Sektion Horgen ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.
Art. 32	1	Die SLRG Sektion Horgen anerkennt die Statuten der SLRG Region Zürich sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
	2	Die SLRG Region Zürich sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Horgen in Kenntnis zu setzen.
	3	Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Zürich sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
	4	In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Horgen einberufen oder einberufen lassen.

	Statuten-Revision und Auflösung der Sektion	
Art. 33 Statutenrevision	1	Die vorliegenden Statuten können durch die Mitglieder-Versammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
	2	Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand zu genehmigen.
Art. 34 Auflösung des Vereins	1	Die Auflösung der SLRG Sektion Horgen kann durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
	2	Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Zürich zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Horgen keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Zürich frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.
	Inkrafttreten	
Art. 35 Inkrafttreten	1	Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom Februar 2006 und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 6. Februar 2017 in Horgen angenommen.
	2	Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die SLRG sofort in Kraft.

Horgen, 6. Februar 2017

Präsident Eric Linder

Aktuar Urs Aschmann




Die vorliegenden Statuten werden genehmigt.

Zürich, den 17. 8. 2018
junghanslechner SLRG Reg. Zürich
Z. Por